



DIE PRÄSIDENTIN
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsidentin des Landtags NRW Postfach 10 11 43 4000 Düsseldorf 1

An die
Mitglieder
des Landtags

im Hause



Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 24 80

Auskunft erteilt: Herr Fußbahn

Geschäftszeichen: I.1.A

Düsseldorf, 8. Januar 1992

Betr.: 3. Lesung des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes am
09. Januar 1992

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

als Beratungsunterlage für die bevorstehende 3. Lesung des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes in der Plenarsitzung am 09. Januar 1992 erhalten Sie beigefügt eine Gegenüberstellung, aus der auf der rechten Seite die in 2. Lesung beschlossene Fassung ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

(Ingeborg Friebe)

Anlage

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Artikel I

Das Landesabfallgesetz - LABfG - vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Ziele der Abfallwirtschaft

(1) Ziele der Abfallwirtschaft sind, im Einklang mit § 1 a des Abfallgesetzes (AbfG)

1. Abfälle und Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
2. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und Grünabfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Vorrang der stofflichen Verwertung);
3. nicht verwertbare Abfälle soweit erforderlich zu behandeln;

Fassung nach der 2. Lesung
Drucksachen 11/2840, 11/2918
und 11/2920

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Artikel I

Das Landesabfallgesetz - LABfG - vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Ziele der Abfallwirtschaft

(1) unverändert

4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern.

Bei Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung ist der Stand der Technik einzuhalten. Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand verfügbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft, ohne daß dadurch die Umwelt in anderer Weise mehr beeinträchtigt wird. Soweit Maßnahmen unter den Anwendungsbereich von Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 4 Abs. 5 AbfG fallen, gelten deren Anforderungen als Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Zur Erreichung der Ziele wirkt das Land insbesondere hin auf

1. das abfallarme Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Erzeugnissen,
2. die Erhöhung der Gebrauchsdauer, Haltbarkeit und Reparaturfreundlichkeit von Erzeugnissen,
3. die Steigerung der Wiederverwendung oder Mehrfachverwendung von Erzeugnissen,

(2) Zur Erreichung der Ziele wird das Land insbesondere unterstützen

1. das schadstoff- und abfallarme Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Erzeugnissen,
2. die Erhöhung der Gebrauchsdauer, Haltbarkeit und Reparaturfreundlichkeit von Erzeugnissen,
3. die Steigerung der Wiederverwendung oder Mehrfachverwendung von Erzeugnissen,

4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen,
5. die Verminderung des Schadstoffgehalts in Erzeugnissen und Abfällen."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele des § 1 Abs. 1 beizutragen. Insbesondere haben sie

1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich

4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen,

5. die Verminderung des Schadstoffgehalts in Erzeugnissen und Abfällen."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele des § 1 Abs. 1 beizutragen. Insbesondere haben sie

1. Unverändert

zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind,

2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 vertraglich zu verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten juristischen Personen an Gesellschaften des privaten Rechts beteiligt sind, wirken sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß die Gesellschaften die Verpflichtungen des Absatzes 1 beachten."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Abfallberatung

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen verpflichtet; die Kreise können diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Einvernehmen übertragen. Gegenüber Besitzern von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden diese Verpflichtung wahr. Die

2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 zu verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen.

(2) unverändert

3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Abfallberatung

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zur ortsnahen Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen verpflichtet; die Kreise können diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Einvernehmen übertragen."

Beratung soll durch eigene sachkundige Bedienstete erfolgen. Zur Beratung können Dritte herangezogen werden."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4. Unverändert

a) In § 4 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Zur Überwachung des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes sind die Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft befugt, Daten zu erheben, zu benutzen und gegenseitig zu übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist."

b) § 4 Abs. 5 Sätze 3 (neu) und 4 (neu) werden Absatz 6.

c) In dem neuen Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "... in Satz 1" ersetzt durch die Wörter " in Absatz 5 Satz 1".

d) In dem neuen Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter "... nach Sätzen 1 und 2" ersetzt durch die Wörter "nach Satz 1 und Absatz 5 Satz 1".

5. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG. Die Verpflichtung umfaßt insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

(2) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, hat die entsorgungspflichtige Körperschaft getrennt zu entsorgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG.

(2) Die Entsorgungspflicht umfaßt insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

(3) - bisher (2) -

unverändert

(3) Abfälle sind auf Verlangen der entsorgungspflichtigen Körperschaft getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu bringen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, haben auf Verlangen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde die Abfälle getrennt zu halten. Soweit Kreise von ihrer Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 2 keinen Gebrauch machen, kann die kreisangehörige Gemeinde im Benehmen mit dem Kreis durch Satzung verlangen, daß Abfälle getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen zu bringen sind.

(4) Abfälle sind auf Verlangen der entsorgungspflichtigen Körperschaft getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu bringen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, haben auf Verlangen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde die Abfälle getrennt zu halten. Soweit Kreise von ihrer Ermächtigung nach Satz 1 keinen Gebrauch machen, kann die kreisangehörige Gemeinde im Benehmen mit dem Kreis durch Satzung verlangen, daß Abfälle getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen zu bringen sind.

(5) Wird ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) errichtet, so sind die öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen; dies ist in der Regel mit der Übernahme der Sammlung und Sortierung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst oder von ihnen beauftragte Dritte gegen ein angemessenes Entgelt gewährleistet. Der Träger des Systems nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV kann der Beauftragung beitreten.

(4) Die kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Die Pflicht zur Einsammlung umfaßt auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Die Kreise können auf die kreisangehörigen Gemeinden weitere Entsorgungsaufgaben mit deren Einvernehmen übertragen.

(6) Die kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Die Pflicht zur Einsammlung umfaßt auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Die Kreise können auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben einvernehmlich übertragen.

(5) Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen.

(6) Soweit Abwasserverbände die Abwasserbeseitigung als Verbandsunternehmen übernommen haben, sind diese zur Entsorgung der in den Verbandsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe verpflichtet. § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden."

(7) - bisher (5) -
unverändert

(8) - bisher (6) -
unverändert

(9) Zur Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet."

6. Nach § 5 wird eingefügt:

"§ 5 a Kommunales Abfallwirtschaftskonzept

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte auf. Besteht in dem Gebiet der entsorgungspflichtigen Körperschaft ein Abfallentsorgungsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten.

6. Nach § 5 wird eingefügt:

"§ 5 a Kommunales Abfallwirtschaftskonzept

(1) unverändert

(2) Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der nicht ausgeschlossenen Abfälle,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

Das Abfallwirtschaftskonzept der Kreise enthält auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; diese Festlegungen werden in Form einer Satzung erlassen. Vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes der Kreise

(2) Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der nicht ausgeschlossenen Abfälle,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

Das Abfallwirtschaftskonzept der Kreise enthält auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; diese Festlegungen werden in Form einer Satzung erlassen. Vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes der Kreise

sind die kreisangehörigen Gemeinden zu hören. Das Abfallwirtschaftskonzept ist fortzuschreiben und der oberen Abfallwirtschaftsbehörde im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen.

(3) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung, in welchem Umfang Angaben nach Absatz 2 in das Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen sind, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form sie dargestellt werden.

(4) Die obere Abfallwirtschaftsbehörde kann zur Durchführung einzelner Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abfallwirtschaftskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn die entsorgungspflichtige Körperschaft ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert. Eine Verpflichtung zur Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage nach § 3 Abs. 5 AbfG soll erst erfolgen, wenn die entsorgungspflichtige Körperschaft, die die

sind die kreisangehörigen Gemeinden zu hören. Das Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Bedenken und Anregungen ist den Gemeinden mitzuteilen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist fortzuschreiben und der oberen Abfallwirtschaftsbehörde im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen.

(3) unverändert

(4) unverändert

Mitbenutzung einer fremden Abfallentsorgungsanlage anstrebt, der oberen Abfallwirtschaftsbehörde ihr Abfallwirtschaftskonzept vorlegt und dieses nach Form und Inhalt den Anforderungen der Absätze 1 und 2 genügt.

(5) Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jeder Bürger hat das Recht, in das Abfallwirtschaftskonzept Einsicht zu nehmen.

§ 5 b Betriebliches
 Abfallwirtschaftskonzept

(1) Erzeuger von Abfällen, die nach § 11 Abs. 3 AbfG der Nachweispflicht unterliegen, sowie Erzeuger von Abfällen im Sinne der Anlage zu diesem Gesetz, die den dort genannten Schwellenwert überschreiten, haben erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept zu erarbeiten, fortzuschreiben und auf Verlangen der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen. Besteht in dem Gebiet ein Abfallentsorgungsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten. Die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, Abfälle nach den

(5) unverändert

§ 5 b Betriebliches
 Abfallwirtschaftskonzept

(1) Erzeuger von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG, bei denen jährlich mehr als insgesamt 500 kg anfallen, sowie Erzeuger von Abfällen im Sinne der Anlage zu diesem Gesetz, die 2 000 Jahrestonnen je Abfallschlüssel überschreiten, haben erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept für alle im Betrieb anfallenden Abfallstoffe zu erarbeiten, fortzuschreiben und auf Verlangen der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen. Besteht in dem Gebiet ein Abfallentsorgungsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten. Die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, Abfälle nach den

Regelungen des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
durch den Einsatz rest-
stoffarmer Verfahren
oder durch Verwertung
durch Reststoffe zu ver-
meiden, bleibt unbe-
rührt.

(2) Das betriebliche
Abfallwirtschaftskonzept
enthält mindestens

1. Angaben über Art,
Menge und Verbleib
der zu entsorgenden
Abfälle,
2. Darstellung der
getroffenen und
geplanten Abfall-
vermeidungs- und
Verwertungsmaßnah-
men,
3. Nachweis einer
fünfjährigen Ent-
sorgungssicherheit,
bei Eigenentsorgern
einschließlich der
notwendigen Stand-
ort- und Anlagepla-
nung,
4. Ausführungen zur
umweltverträglichen
Entsorgbarkeit der
erzeugten Produkte
nach Wegfall der
Nutzung.

(3) Soweit das betrieb-
liche Abfallwirtschafts-
konzept nicht vorgelegt
wird oder erhebliche
Mängel aufweist, kann
die zuständige Abfall-
wirtschaftsbehörde auf
Kosten des Abfallerzeu-
gers fachtechnische
Sachverständigengutach-
ten zum notwendigen In-
halt der betrieblichen
Abfallwirtschaftskonzep-
te einholen. Dem von der

Regelungen des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
durch den Einsatz rest-
stoffarmer Verfahren
oder durch Verwertung
von Reststoffen zu ver-
meiden, bleibt unbe-
rührt.

(2) unverändert

(3) unverändert

zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde beauftragten Sachverständigen hat der Abfallerzeuger das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 c Abfallbilanzen

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften und die Erzeuger von Abfällen im Sinne des § 5 b erstellen bis zum 31. März jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen.

(2) Die Abfallbilanz ist jährlich in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen."

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 werden die Wörter "nach Maßgabe der Absätze 3 und 4" ersetzt durch die Wörter "nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 5 Abs. 5".

§ 5 c Abfallbilanzen

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften und die Erzeuger von Abfällen im Sinne des § 5 b erstellen bis zum 31. März, erstmalig im Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen.

(2) Die Abfallbilanz ist jährlich in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf Verlangen den zuständigen Abfallwirtschaftsbehörden vorzulegen."

7. Unverändert

- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Der Abfallentsorgungsverband legt der oberen Abfallwirtschaftsbehörde für sein Verbandsgebiet ein im Benehmen mit den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten erarbeitetes Abfallwirtschaftskonzept vor. § 5 a gilt entsprechend."

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 Ausschluß von der Entsorgungspflicht

Der in § 3 Abs. 3 AbfG vorgesehene Ausschluß von Abfällen von der Entsorgung kann in Übereinstimmung mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept nach § 5 a mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden."

8. Unverändert

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "nach § 6 Abs. 4" ersetzt durch die Wörter "nach § 6 Abs. 3".

b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"§ 19 der Gemeindeordnung gilt entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

"Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen für von den entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommene abfallwirtschaftliche Aufgaben einschließlich der Vermeidung und Verwertung, insbesondere auch die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer und der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung, sowie Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

"Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen für von den entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommene abfallwirtschaftliche Aufgaben einschließlich der Vermeidung und Verwertung, insbesondere auch die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer und der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung, sowie Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 10 Abs. 2 AbfG, insbesondere auch die Zuführung der Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Anlagen der Abfallent-

§ 10 Abs. 2 AbfG an den nach dem 29. Dezember 1973 stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen. Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden; bei der Gestaltung des Gebührenmaßstabes findet § 6 Abs. 3 Satz 3 Kommunalabgabengesetz keine Anwendung. Satzungsregelungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten längstens bis zum 31. Dezember 1992."

sorgung, soweit sie nicht durch Rücklagen gedeckt sind; stillgelegte Anlagen der Abfallentsorgung gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der entsorgungspflichtigen Körperschaft. Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden. Satzungsregelungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten längstens bis zum 31. Dezember 1993."

d) In Absatz 4 werden die Wörter "nach § 6 Abs. 4" ersetzt durch die Wörter "nach § 6 Abs. 3".

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Kreisteile" die Wörter "oder durch die Erhebung von Gebühren" eingefügt.

e) In Absatz 4 werden die Wörter "nach § 6 Abs. 4" ersetzt durch die Wörter "nach § 6 Abs. 3".

10. § 10 wird wie folgt geändert:

10. Unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Wer Abfälle, die nach § 11 Abs. 3 AbfG der Nachweispflicht unterliegen oder Abfälle im Sinne der Anlage 1 zu diesem Gesetz im Gebiet des Landes behandelt oder ablagert, bedarf der Lizenz.

Die Lizenzvergabe erfolgt auf Antrag durch das Landesamt für Wasser und Abfall."

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Lizenz kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallentsorgungsanlage verantwortlichen Personen ergeben."

11. - neu -

Nach § 11 wird eingefügt:

"§ 11 a Vorauszahlungen

(1) Die Lizenzpflichtigen haben jeweils am 1. Juli, erstmalig am 1. Juli 1992, Vorauszahlungen für den laufenden Festsetzungszeitraum zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlung beträgt 50 vom Hundert des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages."

11. Der bisherige § 12 Abs. 1 Satz 2 wird durch die neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

"Das Landesamt für Wasser und Abfall kann die Abgabe der Erklärung verlangen, wenn der Abgabetermin nicht eingehalten wird. Kommt der

12. - bisher 11. -

Unverändert

Lizenznehmer seiner Erklärungsspflicht nicht oder nur unvollständig nach, kann das Landesamt für Wasser und Abfall die Menge der behandelten und abgelagerten Abfälle schätzen."

12.

§ 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern "durchgeführt werden," folgendes angefügt:

"und für Maßnahmen auf Grundstücken, bei denen die Ordnungspflicht im Wege des Erwerbs vor dem 31. Dezember 1990 auf die Gemeinde oder den Kreis übergegangen ist."

- b) Nach Absatz 1 Nr. 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. Aufwendungen für die Sicherung oder Sanierung von Altlasten, um Grundstücke, auf denen Maßnahmen nach Nummer 1 durchgeführt werden, einer von der Gemeinde angestrebten Nutzungsart zuzuführen, soweit

13. - bisher 12. -

§ 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern "durchgeführt werden," folgendes angefügt:

"und für Maßnahmen auf Grundstücken, bei denen die Ordnungspflicht im Wege des Erwerbs vor dem 31. Dezember 1990 auf die Gemeinde oder den Kreis übergegangen ist."

- b) Nach Absatz 1 Nr. 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. Aufwendungen für die Sicherung oder Sanierung von Altlasten, um Grundstücke, auf denen Maßnahmen nach Nummer 1 durchgeführt werden, einer von der Gemeinde angestrebten Nutzungsart zuzuführen, soweit

diese Aufwendungen und die angestrebte Nutzung in einem angemessenen Verhältnis stehen, und"

diese Aufwendungen und die angestrebte Nutzung in einem angemessenen Verhältnis stehen, und"

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und um folgenden Satz ergänzt:

"Der für die Erteilung oder Bestätigung der Lizenzen und die bestandskräftige Festsetzung sowie die Einziehung der Lizenzentgelte entstehende Aufwand wird aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gedeckt."

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und um folgenden Satz ergänzt:

"Der für die Erteilung oder Bestätigung der Lizenzen und die bestandskräftige Festsetzung sowie die Einziehung der Lizenzentgelte entstehende Aufwand wird aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gedeckt."

- d) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Beratung, Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Vermeidung und Verwertung von Abfällen."

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

14. - bisher 13. -

Unverändert

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

"(2) Der Abfallentsorgungsplan enthält mindestens Angaben über

1. Ziele zur Abfallvermeidung und -verwertung,
2. Bedarf an Abfallentsorgungsanlagen unter Zugrundelegung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
3. bestehende Entsorgungsanlagen sowie Entsorgungswege hinsichtlich Art und Menge der Abfälle,
4. geeignete Standorte für künftige Abfallentsorgungsanlagen.

Bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplanes werden die Abfallwirtschaftskonzepte berücksichtigt.

(3) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde kann für bestimmte Abfallarten, insbesondere für Abfallarten nach § 2 Abs. 2 AbfG, Rahmenrichtlinien zu den Abfallentsorgungsplänen erlassen."

14. § 17 Abs. 4 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

"Er ist fortzuschreiben und spätestens im Abstand von zehn Jahren nach Aufstellung erneut bekanntzugeben."

15.

§ 20 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 4 Satz 3 wird Absatz 5.
Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

15. - bisher 14. -

Unverändert

16. - bisher 15. -

a) § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder der oberen Abfallwirtschaftsbehörde oder - mit deren Genehmigung - des Trägers der Maßnahme zum Zwecke des Erkundens geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen."

b) Der bisherige Absatz 4 Satz 3 wird Absatz 5 Satz 1; der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 5 Satz 2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

17. - neu -

§ 21 wird wie folgt ge-
ändert:

a) In der Überschrift
werden nach dem
Wort "Abfallentsor-
gungsanlagen" die
Wörter "und Einwen-
dungen in Planfest-
stellungsverfahren"
eingefügt.

b) Es wird folgender
Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Einwendun-
gen im Planfest-
stellungsverfahren
nach § 7 Abs. 1
AbfG sind dem An-
tragsteller be-
kanntzugeben. Den
beteiligten Behör-
den sind die Ein-
wendungen bekannt-
zugeben, die ihren
Aufgabenbereich
berühren. Auf Ver-
langen des Einwen-
ders können dessen
Name und Anschrift
vor der Bekanntgabe
unkennlich gemacht
werden."

18. - bisher 16. -

16. § 23 Abs. 1 erhält fol-
gende Fassung:
"(1) Zur Ausführung ei-
nes vollziehbaren Plan-
feststellungsbeschlusses
nach § 74 Abs. 1 oder 3
VwVfG. NW. haben die
entsorgungspflichtigen
Körperschaften des öf-
fentlichen Rechts oder
der Träger der Maßnahmen
das Enteignungsrecht."

Unverändert

17. In § 24 wird das Wort "Schlußnahme" durch "Abnahme" ersetzt.

18.

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer eine Abfallentsorgungsanlage errichtet oder betreibt, ist verpflichtet, durch eine beauftragte Stelle auf seine Kosten die Errichtung und den Betrieb der Anlage überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlagen anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der für die Überwachung zuständigen Behörde. Mit der Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser dürfen nur von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde widerruflich zugelassene Stellen beauftragt werden."

19. - bisher 17. -

Unverändert

20. - bisher 18. -

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer eine Abfallentsorgungsanlage errichtet oder betreibt, ist verpflichtet, durch eine beauftragte Stelle auf seine Kosten die Errichtung und den Betrieb der Anlage überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlagen anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der für die Überwachung zuständigen Behörde. Mit der Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser dürfen nur von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde widerruflich zugelassene Stellen beauftragt werden. Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, daß der Anlagenbetreiber die Überwachungen und die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde, dem

Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen."

19. § 26 erhält folgende Fassung:

"Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die in den betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen."

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Altlast-Verdachtsflächen sind Altablagerungen und Altstandorte, soweit ein hinreichender Verdacht besteht, daß von

21. - bisher 19. -

Unverändert

22. - bisher 20. -

Unverändert

ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht oder künftig ausgehen kann."

- b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden führen Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen durch. Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind, führt das Landesoberbergamt durch."

- b) In § 29 Abs. 2 wird das Wort "erfassen" durch die Wörter "sammeln und aufzubereiten" ersetzt.

22. In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort "Abfallwirtschaftsbehörden" die Wörter "und das Landesoberbergamt" eingefügt.

23. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden führen Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen durch. Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind, führt das Landesoberbergamt durch; dies gilt auch dann, wenn die Bergaufsicht geendet hat."

- b) unverändert

24. - bisher 22. -

Unverändert

23. § 32 wird wie folgt ge-
ändert:

25. - bisher 23. -

Unverändert

a) Folgender Absatz 1
wird neu eingefügt:

"(1) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt treffen bei den Altlast-Verdachtsflächen, die unter § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 AbfG fallen, die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen. Sie unterrichten in den Fällen, in denen die Erforschung und Abwehr von Gefahren anderen Behörden obliegt, diese über die Ergebnisse der Erhebungen nach § 29 Abs. 1. Die Aufgaben dieser Behörden bleiben unberührt."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In Satz 1 werden die Wörter "... auf den Gebieten der Gefahrenermittlung, Gefahrenabwehr, Überwachung oder Planung ..." gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

24. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Hat sich durch Maßnahmen nach Absatz 1 der Nutzungswert eines betroffenen Grundstücks wesentlich erhöht, kann der Kreis oder die kreisfreie Stadt vom Eigentümer einen Ausgleich in Geld verlangen."

25.

§ 38 Abs. 2. wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 bis 5 eingefügt:

"3. Entscheidungen über Anlagen, die der Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen dienen sowie deren Überwachung,

4. Entscheidungen über Errichtung und Betrieb von unbedeutenden Abfallentsorgungsanlagen und deren wesentliche Änderung sowie

26. - bisher 24. -

Unverändert

27. - bisher 25. -

§ 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Nummer 2 folgende neue Nummern 3 bis 5 eingefügt:

"3. Entscheidungen über Anlagen, die der Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen dienen sowie deren Überwachung,

4. Entscheidungen über Errichtung und Betrieb von unbedeutenden Abfallentsorgungsanlagen und deren wesentliche Änderung sowie

über Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, bei denen mit Einwendungen nicht zu rechnen ist und deren wesentliche Änderung (§7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AbfG) sowie jeweils deren Überwachung,

5. Entscheidung über die Vorlage des betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 5 b, wenn der Erzeuger der Abfälle diese nicht selbst, sondern durch Dritte entsorgt (Fremdentsorger),"

- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 6 bis 10.

über Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, bei denen mit Einwendungen nicht zu rechnen ist und deren wesentliche Änderung (§7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AbfG) sowie jeweils deren Überwachung,

5. Entscheidung über die Vorlage des betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 5 b und der Abfallbilanzen nach § 5 c, wenn der Erzeuger der Abfälle diese nicht selbst, sondern durch Dritte entsorgt (Fremdentsorger),"

- b) In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 3 bis 7 Nummern 6 bis 10.

- c) In Absatz 3 wird als neue Nummer 4 eingefügt:

"4. die Bestätigung der Zulässigkeit der Verwertung von Reststoffen (§ 25 Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung) bei Verwendung

in einer Anlage, die keine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz ist.

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

28. - neu -

In § 39 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Die Bestätigung der Zulässigkeit der Verwertung von Reststoffen (§ 25 Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung) in einer nach § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage obliegt der nach dem Immissionsschutzrecht zuständigen Behörde."

26. Nach § 40 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"Zuständig für die Erteilung landesweiter Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 AbfG ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Geschäftssitz hat."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

29. - bisher 26. -

Unverändert

27. In § 41 Abs. 1 Satz 4 entfallen die Wörter

"ob und inwieweit die Auffassung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft der Entscheidung zugrunde zu legen ist."

28.

§ 44 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird eine neue Nummer 3 eingefügt:

"3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,"

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 4 bis 8. Danach wird eine neue Nummer 9 eingefügt:

30. - bisher 27. -

Unverändert

31. - bisher 28. -

§ 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt hält und entsorgt,

2. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle ohne Lizenz behandelt oder ablagert,

3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs eines verbindlichen Abfallentsorgungsplans entstanden sind, zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns ohne Genehmigung in das Plangebiet verbringt oder einer mit einer solchen

Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt.

5. entgegen dem Verbot des § 22 Abs. 1 Satz 1 Veränderungen vornimmt,

6. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 ohne Zustimmung eine Abfallentsorgungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt,

7. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Untersuchungen nicht durchführt,

8. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt,

"9. entgegen § 27 Abs. 1 Störungen des Anlagebetriebes nicht unverzüglich anzeigt,"

9. entgegen § 27 Abs. 1 Störungen des Anlagebetriebes nicht unverzüglich anzeigt,

Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10.

10. entgegen § 29 Abs. 4 ihm bekannt gewordene Ablagerungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt."

29. § 45 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zuständige Verwaltungsbehörde ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die für den Vollzug des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen jeweils zuständigen Behörde."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

32. - bisher 29. -

Unverändert

Artikel II

Unverändert

Anlage

Die Kennzeichnung von Abfällen nach den Paragraphen 5 b und 10 LAbfG ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Herkunft
134 02	Konfiskate	Schlachtereien
171 01	Rinden	Sägewerke, Zellstoff-, Holzschliff- und Papierer- zeugung
171 02	Schwarten, Spreis- sel	Sägewerke, Holzverarbeitung
171 03	Sägemehl und Säge- späne	Sägewerke, Holzverarbeitung
171 14	Schlamm und Staub aus Spanplatten- herstellung	Herstellung von Holzspan- platten
172 01	Holzballagen, Holzabfälle	Gewerbliche Wirtschaft
172 02	Bau- und Abbruch- holz	Baugewerbe, Gebäudeabbruch, Gewerbliche Wirtschaft
172 03	Holzwohle	Gewerbliche Wirtschaft
184 01	Rückstände aus Pa- pierherstellung (Spuckstoffe)	Papier- und Papperzeugung Altpapieraufbereitung
187 01	Schnitt- und Stanzabfälle	Papier- und Papperverarbei- tung, Druckerei, Buchbinde- rei
187 06	Papierklischees, Makulatur	Druckerei, Chemigraphisches Gewerbe
187 16	Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial	Gewerbliche Wirtschaft, Che- mische Industrie
187 18	Altpapier	Papier- und Papperverarbei- tung, Gewerbliche Wirt- schaft, Büros, Haushalte, Handel
311 02	Siliziumdioxid - Tiegelbruch	Metallerzeugung, Gießerei

311 03	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	Metallerzeugung, Gießerei
311 04	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	Verarbeitung von Steinen und Erden, Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas
311 05	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
311 06	Dolomit	Öfen der Metallerzeugung
311 07	Chrommagnetit	Öfen der Metallerzeugung (Fehlchargen)
312 09	Eisensilikatschlacke	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
312 18	Elektroofenschlacken	Metallerzeugung
312 19	Hochofenschlacken	Eisen- und Stahlerzeugung
312 20	Konverterschlacken	Eisen- und Stahlerzeugung
313 01	Filterstäube	Feuerungsanlagen
313 05	Braunkohlenasche	Braunkohlenfeuerung
313 06	Holzasche	Holzfeuerung und Räumereien
313 07	Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen (Brennkammeraschen) aus der Trockenfeuerung bei Steinkohlekraftwerken	Feuerungsanlagen
313 08	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen	Hausmüllverbrennungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen, Sulfitablaugeverbrennung
313 15	Rea-Gipse	Abgasreinigung von Feuerungsanlagen
314 01	Gießerei-Altsande	Eisen-, Stahl und Tempergießerei

314 02	Putzereisandrückstände, Stahlsandrückstände	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
314 07	Keramikabfälle	Herstellung von keramischen Erzeugnissen
314 09	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)	Baugewerbe, Gebäudeabbruch
314 10	Straßenaufbruch	Straßenbau
314 11	Bodenaushub	Hoch- und Tiefbau
314 14	Schamotteabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Schamotte
314 15	Formlehmabfälle	Glockengießereien, Kunstgießereien
314 16	Mineralfaserabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Steinwolle, Glaswolle
314 18	Gesteinstäube, Polierstäube	Bearbeitung von Natur- und Kunststeinen, Steinschleiferei
314 22	Kiesabbrände	Chemische Industrie, Herstellung von Schwefelsäure
314 25	Formsande	Gießerei
314 49	Strahlmittelrückstände	Mechanische Oberflächenbehandlung
316 01	Schlämme aus der Beton- und Fertigmörtelherstellung	Herstellung von Fertigbeton und Betonsteinerzeugnissen
316 08	Rotschlamm	Aluminiumerzeugung, Aufbereitung von Tonerde
316 12	Kalkschlamm	Verarbeitung von Kalk
316 13	Gipsschlamm	Herstellung von Gipserzeugnissen
316 14	Schlamm aus Eisenhütten	Eisen- und Stahlerzeugung
316 16	Schlamm aus Gießereien	Gießerei
316 25	Erdschlämme, Sandschlämme	Gewinnung von Sand und Kies, Hoch- und Tiefbau
316 27	Aluminiumoxidschlämme	Aluminiumerzeugung

316 34	Carbonatations- schlamm	Zuckerindustrie
316 35	Rübenerde	Zuckerindustrie
351 01	Eisenhaltiger Staub ohne schäd- liche Beimengen	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Temper- gießerei, Verarbeitung von Eisen und Stahl, Schleiferei
513 09	Eisenhydroxid	Oberflächenbehandlung von Eisen und Stahl, Beizelei, Ätzerei
549 12	Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikettabfälle	Chemische Industrie, Bauges- werbe
582 06	Filtertücher und -säcke	Gewerbliche Wirtschaft
582 07	Textiles Verpak- kungsmaterial	Gewerbliche Wirtschaft
582 08	Poliewolle und -filze	Gewerbliche Wirtschaft
912 06	Baustellenabfälle (nicht Bauschutt)	
941 01	Sedimentations- schlamm	Wasseraufbereitung
941 02	Schlamm aus Was- serenthärtung	Wasseraufbereitung
941 03	Schlamm aus Eisen- fällung	Wasseraufbereitung
941 04	Schlamm aus Man- ganfüllung	Wasseraufbereitung
941 05	Schlamm aus Kes- selwasseraufberei- tung	Wasseraufbereitung
